

- d) volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandelsbetrieben:

Löhne für Verkaufspersonal, sonstiges Handlungspersonal und Beschäftigte im Dienstleistungsbereich einschließlich anteiliger Zuschläge und Zusatzlohn (einschließlich Prämien laut Prämienvereinbarung vom 1. Oktober 1956).

(3) Im Lohnfonds B sind im Plan und im Ist auszuweisen alle im Lohnfonds A nicht erfaßten Lohnkosten, auch Prämien für Planerfüllung, Lehrausbilderprämien und Treuprämien gemäß Abs. 2 Buchst. a.

### § 3

#### Grundlagen für die Kontrolle

(1) Die Grundlage für die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds A bilden die Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechenden Pläne. Die diesen Unterlagen zu entnehmenden Kennziffern werden im einzelnen von der Zentrale der Bank im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern bzw. Staatssekretären m. e. G. festgelegt. Die Kontrolle über die Inanspruchnahme des Lohnfonds B erstreckt sich auf die Einhaltung der hierfür geplanten Lohnsumme.

(2) Für die Durchführung der Lohnfondskontrolle sind die Jahres- bzw. Quartalsplanzahlen für die Produktion, Leistung oder den Warenumsatz (Planaufgaben) sowie für den Lohnfonds nach den Teilen A und B von den Betrieben auf Monate aufzuteilen. Über die Aufteilung haben die Betriebe — soweit nicht bereits verbindlich vorgeschrieben — Aufzeichnungen in geeigneter Form zu führen.

(3) Stellt die Bank fest, daß die vom Betrieb gemäß Abs. 2 vorgenommene Aufteilung auf die einzelnen Monate nicht real ist, so kann die Bank, wenn der Betrieb die Aufteilung nicht ändert, verlangen, daß diese durch das nächste übergeordnete Organ des Betriebes überprüft und die Bank von dem Ergebnis der Überprüfung unterrichtet wird.

(4) Die Betriebe haben der kontoführenden Niederlassung der Bank monatlich zu den festgesetzten Terminen die geplante und die tatsächliche Lohnfondsinanspruchnahme sowie die geplante und die tatsächliche Erfüllung der Planaufgaben vom Beginn des Planjahres bis zum Ende des Berichtsmonats (Berichtszeitraum) nachzuweisen.

(5) Die übergeordneten Organe der Betriebe haben der Zentrale der Bank bzw. der zuständigen Bezirks- oder Kreisfiliale monatlich zu den für die laufende Finanzberichterstattung festgesetzten Terminen einen zusammenfassenden Nachweis der Angaben der ihnen zugeordneten Betriebe einzureichen. Dabei müssen die Lohnfondseinsparungen und -Überschreitungen unsaldiert ausgewiesen werden. Für die Einreichung der zusammenfassenden Nachweise der zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte gelten die für die Finanzberichterstattung dieser Organe vorgeschriebenen Berichterstattungszeiträume.

### § 4

#### Durchführung der Kontrolle

(1) Die Bank kontrolliert an Hand der monatlichen Nachweise die Einhaltung des für den Berichtszeit-

raum geplanten Lohnfonds und prüft dabei insbesondere; ob die Inanspruchnahme

1. des Lohnfonds A  
auf der Grundlage der Planzahlen für den Berichtszeitraum dem Stand der Erfüllung der Planaufgaben entspricht,
2. des Lohnfonds B  
im Rahmen der geplanten Lohnsumme für den Berichtszeitraum liegt.

(2) Die Zahlung von Prämien für die Übererfüllung der Pläne auf Grund der geltenden Prämienverordnungen gilt nicht als Inanspruchnahme des Lohnfonds im Sinne dieser Anordnung. Diese Beträge hat der Betrieb der Bank gegenüber gesondert auszuweisen.

### § 5

#### Einsparungsverpflichtungen

(1) Ergibt sich aus dem vom Betrieb der Bank monatlich einzureichenden Nachweis, daß

1. der Lohnfonds A  
über die dem Stand der Planerfüllung entsprechende Höhe hinaus,
2. der Lohnfonds B  
über die für den Berichtszeitraum geplante Lohnsumme hinaus

in Anspruch genommen wurde (Lohnfondsüberschreitung), so ist der Betrieb verpflichtet, bei Einreichung des Nachweises zu diesen Überschreitungen Stellung zu nehmen.

(2) Ergibt sich nach Vorliegen der Berichterstattung für den letzten Monat des Berichtsquartals, daß eine im Laufe des Quartals auf getretene Lohnfondsüberschreitung nicht beseitigt wurde, so ist der Betrieb verpflichtet, innerhalb einer Woche nach dem Berichterstattungsstermin der Bank ohne besondere Aufforderung eine Einsparungsverpflichtung einzureichen (vgl. aber Abs. 7). Diese muß Maßnahmen zur Beseitigung der Überschreitung innerhalb einer bestimmten Frist enthalten. Der Einsparungszeitraum soll drei Monate nicht überschreiten und darf über das Ende des Planjahres nicht hinausgehen.

(3) Als Einsparung gelten

1. beim Lohnfonds A  
die im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Produktions-, Leistungs-, Warenumsatz- oder entsprechenden Pläne,
2. beim Lohnfonds B  
die von der für den Berichtszeitraum geplanten Lohnsumme

nicht in Anspruch genommenen Lohnbeträge.

(4) Einsparungen dürfen in der Regel zur Deckung von Überschreitungen nur innerhalb der Lohnfondsteile verwendet werden, in denen sie erzielt wurden.

(5) Von der Abgabe einer Einsparungsverpflichtung kann abgesehen werden bei Überschreitungen

1. im Lohnfonds A,  
wenn diese Überschreitung nicht mehr als 5 % der für den Berichtszeitraum im Lohnfonds A geplanten Lohnsumme ausmacht und in gleicher Höhe Einsparungen im Lohnfonds B vorhanden sind.